

Technische Universität Dresden
Zentrum für Internationale Studien

Lesefassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen

Konsolidierte Fassung des Beschlusses vom Wissenschaftlichen Rat des Zentrums für Internationale Studien vom 25.01.2023 gemäß § 6 Absatz 6 Studienordnung.

Diese Lesefassung ist nicht rechtlich bindend.

Diese Lesefassung gilt für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2022/23 im Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen.

Anlage 1: Modulhandbuch

Anlage 2: Studienablaufplan

Aufgrund des § 36 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Internationale Beziehungen sind die Studierenden befähigt, wirtschaftliche, rechtliche, politische und gesellschaftliche Strukturen und Entwicklungstendenzen in international hoch verflochtenen Handlungsräumen zu analysieren und auf Basis der verschiedenen Interpretationsansätze und Methoden der im Studiengang repräsentierten Wissenschaftsdisziplinen zu erläutern und zu begründen. Sie können selbstständig beschaffte und aufbereitete Informationen mittels ihres erworbenen interdisziplinären Orientierungswissens kompetent interpretieren, Lösungsstrategien für vorgegebene Aufgabenstellungen entwickeln und sind in der Lage, in mündlicher und schriftlicher Form neben der deutschen und englischen Sprache in einer weiteren modernen Fremdsprache, Französisch, Spanisch oder Russisch, effektiv zu kommunizieren. Sie sind zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit entwickelt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen sind durch ihr breites Grundlagenwissen um die gesellschaftlichen, politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen und Problemfelder in den internationalen Beziehungen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden und durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen insbesondere mit internationalem Bezug und unter Berücksichtigung einer interdisziplinären Perspektive zu bewältigen. Das Studium qualifiziert für Tätigkeiten auf gehobener Qualifikationsstufe, insbesondere im Bereich von privatwirtschaftlichen Unternehmen, Medien, Nichtregierungsorganisationen, im Öffentlichen Dienst sowie in der Politikberatung und befähigt zur Weiterqualifikation in universitären Masterstudiengängen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife, eine fachgebundene Hochschulreife in der entsprechenden Fachrichtung oder eine durch die Hochschule als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Näheres regelt die Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens zur Vergabe von Studienplätzen im Bachelor-Studiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Studien.

§ 4

Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Hochschulabschlussprüfung.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Tutorien, Workshops, Proseminare, Planspiele, Sprachkurse, Exkursionen, Praktika und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. Vorlesungen führen in die Stoffgebiete der Module ein. Sie behandeln deren wichtigste Themen und Gegenstände in zusammenhängender Darstellung. Sie vermitteln einen Überblick über thematisch zusammenhängende Problemfelder und resümieren den aktuellen Forschungsstand.
2. Seminare dienen dem intensivierten Einblick in systematische Fragestellungen und thematische Zusammenhänge sowie der Lektüre grundlegender Werke. Sie ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich vertieft zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und gegebenenfalls schriftlich darzustellen.
3. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen.
4. Tutorien unterstützen Studierende beim Erwerb notwendiger methodischer und fachlicher Kenntnisse.
5. Workshops dienen der methodisch und fachlich informierten, gemeinsamen Erarbeitung und Erörterung praktisch relevanter Fragestellungen möglichst aus interdisziplinärer Perspektive.
6. Proseminare führen in die Wissenschaftspropädeutik ein. Sie ermöglichen unter Anleitung eine erste Auseinandersetzung mit Fachtexten und Quellen und die einführende akademische Erörterung und Präsentation ausgewählter Problembereiche.
7. Planspiele wenden theoretische Kenntnisse in simulierten Verfahren und Verhandlungen vor internationalen Gerichten und, Organen internationaler Organisationen und Institutionen an.
8. Sprachkurse vermitteln und trainieren Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der jeweiligen Fremdsprache. Sie entwickeln kommunikative und interkulturelle Kompetenz in einem akademischen und beruflichen Kontext sowie in Alltagssituationen.
9. Exkursionen dienen als Bindeglied zwischen der universitären Lehre und der Praxis. Die bzw. der Studierende erhält die Möglichkeit, praktische Eindrücke und Problemlagen mit den theoretisch erworbenen Kenntnissen zu verknüpfen
10. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.
11. Das Selbststudium dient zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Aneignung grundlegender und vertiefender Fachkenntnisse.

§ 6

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Ein Auslandssemester ist verbindlich. Das fünfte Fachsemester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet. Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst 18 Pflichtmodule und 16 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der bzw. des Studierenden ermöglichen. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist insgesamt nur fünfmal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind. Die Wahl der zweiten Fremdsprache, Französisch, Spanisch oder Russisch, erfolgt vor Beginn des Studiums durch schriftliche Mitteilung der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt. Die

Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl der Fremdsprache ist insgesamt nur einmal möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem die bisher und die neu gewählte Sprache zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache oder nach Maßgabe der Modulbeschreibung in englischer Sprache abgehalten. Soweit es sich um Fremdsprachenmodule handelt, können die Lehrveranstaltungen auch in der jeweiligen Sprache abgehalten werden.

(5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen oder einem durch das Zentrum für Internationale Studien bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium.

(6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Wissenschaftlichen Rat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn zentrumsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn zentrumsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(7) Die Studierenden müssen Leistungen im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten an einer ausländischen Hochschule erbringen.

§ 7

Inhalt des Studiums

(1) Entsprechend dem interdisziplinären Ansatz des Studiengangs basieren die Studieninhalte auf den drei Gebieten Internationales Recht, Internationale Politik und Internationale Wirtschaft. Die zentralen Inhalte im Gebiet Internationales Recht umfassen, aufbauend auf den grundlegenden Begriffen des Rechts und seiner Methoden, die Einbettung des Staates in das inter- und supranationale System, die wesentlichen rechtlichen Ordnungs- und Organisationsprinzipien, das Institutionengefüge des internationalen Systems, das supranationale System der Europäischen Union sowie die Funktionsweise des Rechts in internationalen Zusammenhängen. Die Studieninhalte im Gebiet Internationale Politik umfassen politikwissenschaftliche Methoden, zentrale Fragestellungen, Konzepte und Theorien der politikwissenschaftlichen Teildisziplin Internationale Politik, insbesondere Theorien der internationalen Beziehungen und deren Anwendung auf zentrale Politikfelder der internationalen Kooperation. Die Kerninhalte des Gebiets Internationale Wirtschaft sind transnationale wirtschaftliche Fragestellungen, die theoretische Modellbildung sowie die Anwendung empirischer Methoden im Bereich der Wirtschaftswissenschaften. Ferner beinhaltet das Studium konkrete Fragen zur Globalisierung der Volkswirtschaften.

(2) Weitere Inhalte sind Englisch und eine der modernen Fremdsprachen Französisch, Spanisch und Russisch als Berufs- und Wissenschaftssprache.

§ 8

Leistungspunkte

(1) ECTS-Leistungspunkte dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 180 Leistungspunkten und umfasst die nach Art und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehr- und Lernformen, die Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 33 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienfachberatung des Zentrums für Internationale Studien. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters soll jede bzw. jeder Studierende, die bzw. der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10

Anpassung von Modulbeschreibungen

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Qualifikationsziele“, „Inhalte“, „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und Noten“ sowie „Dauer des Moduls“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Wissenschaftliche Rat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind zentrumsüblich zu veröffentlichen.

§ 11

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

(2) Sie gilt für alle zum Wintersemester 2022/2023 oder später im Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen neu immatrikulierten Studierenden.

(3) Für die früher als zum Wintersemester 2022/2023 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Internationale Beziehungen fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rats des Zentrums für Internationale Studien vom 16. März 2022 und der Genehmigung des Rektorates vom 14. Juni 2022.

Dresden, den 11. Juli 2022

Die Rektorin
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

